

412.105

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 9. Mai 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Rechnungs-
stellung

§ 4. Das Volksschulamt stellt den Gemeinden monatlich Rechnung für deren Anteil an den Löhnen und den übrigen in § 61 Abs. 1 VSG¹ genannten Kosten für die Schulleitungen und die Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare.

Lohn-
administration

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Das Volksschulamt stellt den Gemeinden die Pauschale monatlich anteilmässig in Rechnung. Bei einem Ein- oder Austritt während des Monats ist der gesamte monatliche Anteil geschuldet.

Schülerinnen
und Schüler aus
Durchgangs-
zentren für
Asylsuchende

§ 16. ¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Lohn, die berufliche Vorsorge und die Versicherung von Lehrpersonen, die vom Volksschulamt bewilligte Aufnahmeklassen für Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende unterrichten.

Abs. 2–4 unverändert.

Beitragsgesuche

§ 20. ¹ Beitragsgesuche sind jeweils bis zum 31. Mai beim Volksschulamt einzureichen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2012 in Kraft ([ABl 2012, 1053](#)).

¹ [LS 412.100.](#)